

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die zu vermietende Räumlichkeit „Mensa und Mehrzweckraum in der Hohensteinschule“ der Gemeinde Gingen an der Fils**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 13 bis 15 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils am 20.06.2023 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mensa und den Mehrzweckraum in der Hohensteinschule beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### Öffentliche Einrichtung

Die zu vermietende Räumlichkeit der Gemeinde Gingen an der Fils ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeit besteht nicht.

### **§ 2**

#### Zweck der Benutzungs- und Gebührenordnung

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geregelten Ablauf von Vermietungen/Veranstaltungen.
2. Mit der Benutzung der Räume unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

### **§ 3**

#### Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung

1. Eine vom Bürgermeister beauftragte Person überwacht die Einhaltung der Bestimmungen. Diese Person übt neben dem Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter für die Gemeinde das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Bürgermeisters bzw. der von ihm beauftragten Person ist Folge zu leisten.
2. Die o.g. Personen haben jederzeit Zutritt zur vermieteten Räumlichkeit, auch während der Benutzung durch den Mieter/Veranstalter.

### **§ 4**

#### Verwaltung und Vergabe

1. Die Verwaltung und Vergabe der Räumlichkeit erfolgt durch die Kämmerei.

2. Der Nutzungsvertrag ist erst dann rechtswirksam, wenn der Vermieter den Vertrag gegengezeichnet hat. Es ist ein Vorlauf von mindestens zwei Wochen einzuhalten.
3. Für jede Veranstaltung ist ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist, bei Vereinsveranstaltungen neben dem Vereinsvorstand, für die Beachtung der Benutzungsordnung und den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich.
4. Das Vormerken von Terminen begründet kein Vertragsverhältnis.

## § 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Benutzer der Räumlichkeit haben das Gebäude und seine Einrichtung schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Die Einrichtung darf nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.
2. Die allgemeinen Hygienevorschriften sind einzuhalten. Insbesondere in der Küche und den WC-Anlagen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die entsprechenden Behältnisse zu werfen. Verunreinigungen sind unverzüglich anzuzeigen.
3. Soweit bis zum Beginn der Vermietung keine Beanstandungen erhoben werden, gilt die Räumlichkeit als ordnungsgemäß übergeben.
4. In der Räumlichkeit sowie den Nebenräumen darf nicht geraucht werden. Auch im Außenbereich des Bildungszentrums gilt striktes Rauchverbot.
5. Es dürfen keine Tiere in die Räumlichkeit mitgebracht werden.
6. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeit, zum Schutz der Anwohner, Lärm vermieden wird.
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der öffentliche Parkplatz vor der Hohensteinschule/Hohensteinhalle für Parkmöglichkeiten zur Verfügung steht. Der Mieter/Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Flucht- und Rettungswege frei gehalten werden.
8. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung verstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadensersatzpflicht.

## § 6 Sicherheitsvorschriften

1. Der Mieter hat sich über alle Sicherheitsvorschriften, insbesondere über die Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO), die Unfallverhütungsvorschriften, die Jugendschutzbestimmungen, die Sperrzeit (vor allem im Außenbereich) und die Brandschutzbestimmungen selbständig zu informieren und diese zu beachten.
2. Anweisungen des Ordnungsdienstes, der Brandsicherheitswache, der Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdiensten und anderen Personen mit Leitungsaufgaben sind Folge zu leisten.
3. Die maximal zugelassene Anzahl von 120 Personen darf nicht überschritten werden. Der Mieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Höchstzahl nicht überschritten wird. Bei ausschließlicher Miete der Mensa ohne Mehrzweckraum reduziert sich die maximal zugelassene Anzahl auf 70 Personen.
4. Dekoration und Brandschutz:
  - a) Alle für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoff und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar sein. Den Einbau von Styropor sowie der Verwendung von Stroh und Heu zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Es dürfen nur zugelassene Flammenschutzmittel in der vorgeschriebenen Dosierung eingesetzt werden.
  - b) Rettungswege und -kennzeichen dürfen durch Dekorationen nicht, auch nicht vorübergehend oder teilweise, abgehängt, zugeklebt, verstellt oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.
  - c) Die Notfallbeleuchtung darf zu keinem Zeitpunkt ausgeschaltet werden.
  - d) Offenes Feuer jeglicher Art auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten. Kerzen dürfen in Gefäßen mit Wasser oder Sand zum Zwecke der Tischdekoration grundsätzlich verwendet werden, sofern die Art der Veranstaltung einer ungefährlichen Nutzung nicht entgegensteht und die Kerzen stand- und kippsicher aufgestellt werden und keine brennbaren Materialien in unmittelbarer Nähe sind.
  - e) Kabel dürfen nur entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften verlegt werden und sind so zu verlegen, dass ein Stolpern durch Besucher ausgeschlossen ist. In Rettungs- und Fluchtwegen dürfen keine Kabel oder andere Gegenstände verlegt werden.

## § 7 Haftung des Mieters

1. Der Mieter hat die Räumlichkeit und die Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während den Vor- und Nachbereitungen durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.
3. Der Mieter haftet, ohne dass die Gemeinde den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter/Veranstalter ein Verschulden trifft. Es ist die Angelegenheit des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
4. Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Ersatz- und Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeit, Ausstattung und Zugangs stehen. Der Mieter/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüche gegen die Gemeindeverwaltung oder Beauftragte.
5. Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
6. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die von den für die öffentliche Ordnung verantwortlichen Behörden festgesetzte Höchstzahl an zugelassenen Personen in der vermieteten Räumlichkeit nicht überschritten werden (siehe § 6 Nr. 3).
7. Soweit Ansprüche gegen die Gemeinde geltend gemacht werden, hat der Mieter auch etwaige Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen.

## § 8 Haftung der Gemeinde

1. Die Gemeinde schließt die Haftung für jeden Schaden aus, den sich Benutzer und Besucher zuziehen, soweit der Schaden auf schuldhaftes Verhalten derselben zurückzuführen ist.
2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eingebrachte und zurückgebliebene Sachen, insbesondere für die in der Garderobe aufbewahrten Kleider. Eingebrachte Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.

3. Die Haftung für Veranstaltungen von Vereinen wird auf den veranstaltenden Verein (Organisation) übertragen.

#### § 9 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sofort im Bürgerbüro der Gemeinde Gingen an der Fils abzugeben. Über die gefundenen Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

#### § 10 Bestuhlung

1. Der Auf- und Abbau der Tische und Stühle erfolgt durch den Mieter selbst.
2. Die Tische und Stühle werden nach Veranstaltungsende vom Hausmeister bzw. Beschäftigten der Gemeinde wieder entsprechend der ursprünglichen Bestuhlung aufgestellt.

#### § 11 Küchenbenutzung

1. Der Mieter kann die Küche der Mensa mit der gesamten vorhandenen Einrichtung nutzen.
2. Ein Vertreter der Gemeinde, bzw. der Hausmeister übergibt die KÜcheneinrichtung an den jeweiligen Mieter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese von ihm wieder übernommen. Die Übergabe erfolgt zu den üblichen Arbeitszeiten des Hausmeisters.
3. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist vom Mieter Ersatz zu leisten.
4. Die Küche und KÜcheneinrichtungen sind sorgfältig zu reinigen.

#### § 12 Reinigung

1. Die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind vom Mieter in gereinigtem Zustand an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.
2. Die vermietete Räumlichkeit ist besenrein zu verlassen.
3. Für die Entsorgung des Mülls, der bei der Veranstaltung anfällt, ist der Mieter verantwortlich.
4. Für die Endreinigung werden die Kosten gemäß Entgeltordnung separat in Rechnung gestellt.

### § 13 Bedienen der Einrichtungen

Die Betreuung der technischen Anlagen (Lüftung, Lautsprecheranlage) erfolgt nach technischer Einweisung durch den Hausmeister bzw. durch von ihm beauftragte Personen.

### § 14 Genehmigungen

Eventuell erforderliche Genehmigungen für die Veranstaltung sind rechtzeitig vom Mieter zu beschaffen. Hierzu gehören beispielsweise die behördlichen, steuerlichen Anmeldungen sowie der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA oder die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 12 Gaststättengesetz.

### § 15 Rücktritt des Mieters/Veranstalters

1. Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Gemeindeverwaltung sofort zu benachrichtigen.
2. Beim Rücktritt vom Mieter werden Gebühren fällig, diese sind in § 17 Nr. 4 aufgeführt.

### § 16 Widerruf der Genehmigung

1. Die Gemeinde kann jederzeit von der Genehmigung zurücktreten, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zudem ist ein Rücktritt möglich, wenn der Mieter die Räume anders zu nutzen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurden. Bei Antragstellung ist die Art der Nutzung der Räume anzugeben.
2. Ein Anspruch des Mieters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

### § 17 Gebühren

1. Als Vergütung für die Benutzung, Beleuchtung, Heizung, Reinigung usw. sind Gebühren nach den jeweils festgelegten Sätzen zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird in Anlage 1 geregelt.
2. Schuldner der Gebühren ist der Mieter. Er ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Zusage der Veranstaltung bzw. der

Aufnahme in den Belegungsplan. Die festgesetzte Gebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

4. Ausfall angemeldeter Vermietungen/Veranstaltungen
  - a) Bei Absage von weniger als 10 Tagen vor dem vereinbarten Termin werden 20% der Gebühren verrechnet.
  - b) Maßgebend ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt beim Bürgermeisteramt.

#### § 18 Zuwiderhandlungen

1. Benutzer und Mieter, die vorstehender Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
2. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

## **II. Besondere Bestimmungen**

#### § 19 Benutzungen

1. Die Veranstaltung muss bis spätestens um 24:00 Uhr beendet sein.
2. Die Fenster und Türen sind ab 22:00 Uhr bis zur Beendigung der Veranstaltung, zum Zwecke der Lärminderung, geschlossen zu halten.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.



**Anlage I zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die  
Räumlichkeit „Mensa“ der Gemeinde Gingen an der Fils  
- Gebührenverzeichnis -  
(Stand 01.07.2023)**

**Benutzungsgebühren:**

Es werden je Veranstaltung eine Benutzungsgebühr zuzüglich der Endreinigung erhoben.

- |     |   |                                  |
|-----|---|----------------------------------|
| 1.  | Benutzungsgebühr für die Raumüberlassung inkl. Küche    |                                  |
| 1.1 | Miete „Mensa“ inkl. Mehrzweckraum für 120 Personen      | 200,00 €                         |
| 1.2 | Miete „Mensa“ ohne Mehrzweckraum für 70 Personen        | 150,00 €                         |
| 2.  | Endreinigung inklusive Wiederherstellung der Bestuhlung |                                  |
| 2.1 | Für Mensa inkl. Mehrzweckraum                           | 80,00 €*<br>70,00 €*<br>70,00 €* |
| 2.2 | Für Mensa ohne Mehrzweckraum                            |                                  |

\*Wir behalten uns vor die Gebühr für die Endreinigung gemäß den Lohnanpassungen der Lohntariferhöhung im Gebäudereiniger Handwerk ab dem 01.07.2023 entsprechend zu erhöhen.

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorgenannte Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der vorgenannten Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss der vorgenannten Satzung nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde diesen Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gingen an der Fils, den 21.06.2023

Hick  
Bürgermeister

